

Gründungsprotokoll des Kreisverbandes München der Piratenpartei Deutschland

- Datum: 31.10.2010
- Zeit: 12:10 Uhr bis 15:48 Uhr
- Ort: **Alter Wirt München-Moosach, Dachauerstr. 274, 80992 München**

Gäste wurden einstimmig zugelassen.
Streaming wurde einstimmig zugelassen.
Feststellung: Es wurde ordnungsgemäß geladen.

- Anwesende:
- Akkreditiert sind 26 Mitglieder.

- Ablauf

- Zum Versammlungsleiter wurde Aleks A.-Lessmann einstimmig gewählt.
- Zum Wahlleiter wurde Roland Jungnickel einstimmig gewählt.
- Zum Wahlhelfer wurden Alois Lichtmanecker, Viktor Lansky und Maximilian Weißl einstimmig gewählt.
- Zum Schriftführer wurde Mike Grosse-Hering einstimmig gewählt.

- Es wurde folgende Tagesordnung einstimmig angenommen: siehe Anhang A

- Es wurde die vorgeschlagene Geschäfts- und Wahlordnung einstimmig angenommen: siehe Anhang B.

- Der Gründungswille wurde mit 2 Gegenstimmen festgestellt

- Es wurde folgende Satzung einstimmig beschlossen: siehe Anhang C

- Satzungsänderungsantrag: siehe Anhang D

Der Antrag wurde nicht angenommen da die 2/3 Mehrheit nicht erreicht wurde.

- Abstimmung über die Verkleinerung des Vorstandes auf 3 Personen nach §11(1) der Satzung.

- Mit 4 Gegenstimmen angenommen

Gründungsprotokoll des Kreisverbandes München der Piratenpartei Deutschland

- Vorstandswahlen und sonstige Parteiämter
- als Vorsitzender wurde in geheimer Wahl Holger van Lengerich mit 25 Stimmen gewählt. Die Wahl wurde von Holger van Lengerich angenommen
- als Stellvertretender Vorsitzender wurde in geheimer Wahl Markus Heinze mit 18 Stimmen gewählt. Die Wahl wurde von Markus Heinze angenommen
- Als Schatzmeister wurde in geheimer Wahl mit 25 Stimmen bei einer Gegenstimme Christian Kalkhoff gewählt. Die Wahl wurde von Christian Kalkhoff angenommen.
- Zum Kassenprüfer wurde einstimmig Mike Grosse-Hering gewählt. Die Wahl wurde angenommen.
- Zum Kassenprüfer wurde einstimmig Robert Franz gewählt. Die Wahl wurde angenommen

- Beschlüsse zu den Positionspapieren
- maximale Transparenz bei Olympia 2018: siehe Anhang E
- Einstimmig angenommen

- Informationsfreiheitsatzung: siehe Anhang F
- Einstimmig angenommen

- München ist bunt: siehe Anhang G
- Einstimmig angenommen

- Stammstreckentunnel: siehe Anhang H
- mit 3 Gegenstimmen angenommen

- Sonstiges
- Antrag: <<Die Mitgliederversammlung möge beschließen, der Aufstellung einer Evaluationsinstanz des "Liquidizers" für den KV München zuzustimmen und diese zu unterstützen.>>
- Mit 2 Gegenstimmen angenommen

Die Versammlung wurde vom Vorstandsvorsitzenden Holger van Lengerich geschlossen.

Gründungsprotokoll des Kreisverbandes München der Piratenpartei Deutschland

Die Richtigkeit der obigen Angaben wird nach bestem Wissen und Gewissen von folgenden Personen bestätigt.

Versammlungsleiter: Aleks A.-Lessmann

Vorstandsvorsitzender: Holger van Lengerich.....

Wahlleiter: Roland Jungnickel.....

Protokollführer: Mike Grosse-Hering.....

Gründungsprotokoll des Kreisverbandes München der Piratenpartei Deutschland

Anhang A:

Tagesordnung

Feststellung der Beschlussfähigkeit und ordnungsmäßigen Ladung

1. Zulassung von Gästen und Streaming
2. Abstimmung über die Tagesordnung
3. Beschluss der Geschäftsordnung
4. Wahl der Versammlungs- und Wahlleitung inkl. Wahlhelfer. Wahl des Protokollanten
5. Abstimmung über Satzung und Änderungsanträge an den Satzungsvorschlag
6. Abstimmung über Gründung des Kreisverbandes
7. Wahl des Vorstands
8. Abstimmung über Positionspapiere
9. Sonstiges
10. Schluss der Versammlung

Gründungsprotokoll des Kreisverbandes München der Piratenpartei Deutschland

Anhang B

Geschäfts- und Wahlordnung

- 1 Allgemeines
 - 1.1 Akkreditierung
 - 1.1.1 Verlassen der Versammlung
 - 1.1.2 Betreten der Versammlung
- 2 Versammlungsämter
 - 2.1 Versammlungsleiter
 - 2.2 Wahlleiter
- 3 Kandidatur
- 4 Wahlordnung
 - 4.1 Abstimmungen
 - 4.1.1 Abstimmungen über Geschäftsordnungsanträge
 - 4.1.2 Abstimmungen über allgemeine Anträge
 - 4.1.3 Abstimmungen über eine Änderung der Satzung oder des Parteiprogrammes
 - 4.2 Wahlen
 - 4.2.1 Wahlen zu Versammlungsämtern
 - 4.2.2 Wahlen zu Parteitagsämtern
 - 4.2.3 Wahlen zu Vorstand
- 5 Anträge
 - 5.1 allgemeine Anträge an die Versammlung
 - 5.2 Anträge auf Änderung der Satzung
 - 5.3 Anträge auf Änderung des Programms
 - 5.4 Anträge zur Geschäftsordnung
 - 5.4.1 Antrag auf Ende der Rednerliste
 - 5.4.2 Antrag auf Änderung der Tagesordnung
 - 5.4.3 Antrag auf Änderung der Geschäftsordnung
 - 5.4.4 Antrag auf Einholung eines Meinungsbildes
 - 5.4.5 Antrag auf Vertagung der Sitzung
 - 5.4.6 Antrag auf Unterbrechung der Sitzung
 - 5.4.7 Antrag auf Begrenzung der Redezeit
- 6 Gültigkeitsdauer
 - 6.1 Unterstützung / Ablehnung
 - 6.1.1 Piraten, die vrstl. FÜR diesen Antrag stimmen
 - 6.1.2 Piraten, die vrstl. GEGEN diesen Antrag stimmen
 - 6.1.3 Piraten, die sich vrstl. enthalten
 - 6.2 Diskussion

Allgemeines

(1) Nimmt ein Pirat gar nicht oder nicht an der gesamten Versammlung teil, so entstehen hieraus keine rückwirkenden Rechte; insbesondere ergibt sich daraus keine Rechtfertigung für eine

Gründungsprotokoll des Kreisverbandes München der Piratenpartei Deutschland

Anfechtung von Wahlergebnissen oder Beschlüssen.

(2) Ämter und Befugnisse der Versammlung enden mit dem Ende der Versammlung.

(3) Das Protokoll der Versammlung, das mindestens

- gestellte Anträge (nicht GO-Anträge) im Wortlaut,
- Ergebnisse aller Abstimmungen über die Anträge (nicht GO-Anträge) und
- das Wahlprotokoll (falls eines vorhanden ist)

zu enthalten hat, wird durch Unterschrift des Protokollführers, der Versammlungsleitung und des am Ende der Versammlung amtierenden Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter beurkundet. Es ist den Piraten (im Sinne der Satzung) durch Veröffentlichung als Wikiseite im Piratenwiki binnen sechs Woche nach Ende des Parteitages zugänglich zu machen.

Akkreditierung

(1) Akkreditierungspiraten sind jene Piraten, die vom Bezirksvorstand Oberbayern als solche beauftragt wurden, oder die Ortsgruppensprecher selbst.

(2) Die Anzahl anwesender Piraten mit Stimmrecht ist auf Anfrage des Wahlleiters oder des Versammlungsleiters oder durch GO-Beschluß durch die Akkreditierungspiraten mitzuteilen. Nur Piraten, bei denen ein Stimmrecht festgestellt wurde, werden als Piraten im Sinne dieser Geschäftsordnung bezeichnet, es sei denn, es ist im Einzelfall ausdrücklich ein anderes bestimmt. **{GO-Antrag auf Nennung der Anzahl anwesender Stimmberechtigter}**

(3) Die Akkreditierungspiraten erstellen vor Beginn der Versammlung eine Anwesenheitsliste, kontrollieren die Wahlberechtigung und teilen Stimmkarten aus. Dabei erhält jeder stimmberechtigte Pirat eine Stimmkarte. Ein Mitglied der Partei, welches erst nach Beginn der Versammlung hinstößt, hat ebenfalls das Recht akkreditiert zu werden.

Verlassen der Versammlung

(1) Möchte ein Pirat die Teilnahme an der Versammlung länger unterbrechen oder die Versammlung komplett verlassen, so gibt er seine Stimmkarte bei den Akkreditierungspiraten ab und verliert somit sein Stimmrecht.

Betreten der Versammlung

(1) Ein Mitglied der Partei, welches die Versammlung verlassen hat, kann sich erneut akkreditieren lassen, um seine Stimmkarte und das damit verbundene Stimmrecht wiederzuerlangen.

Versammlungsämter

Versammlungsleiter

(1) Die Versammlung wird durch einen Versammlungsleiter geleitet, der zu Beginn von dieser gewählt wird. Bis zu dessen Wahl fungiert der Ortsgruppensprecher als vorläufiger Versammlungsleiter, sofern er nicht einen anderen Piraten mit dieser Aufgabe beauftragt.

(2) Dem Versammlungsleiter obliegt die Einhaltung der Tagesordnung inkl. Zeitplan. Dazu teilt er Rederecht inkl. Redezeit zu bzw. entzieht diese, wobei eine angemessene inhaltliche wie personale Diskussion und Beteiligung der einzelnen Piraten sichergestellt werden muss. Jedem stimmberechtigten Pirat ist auf Verlangen eine angemessene Redezeit einzuräumen. Sind Gäste zugelassen, so kann der Versammlungsleiter diesen ein Rederecht einräumen, sofern es keinen Widerspruch gibt. Jeder stimmberechtigte Pirat kann das Rederecht für einen Gast beantragen. **{GO-Antrag auf Zulassung des Gastredners XY}**

(3) Der Versammlungsleiter kündigt Beginn und Ende von Sitzungsunterbrechungen sowie den Zeitpunkt der Neuaufnahme der Versammlung nach einer Vertagung an.

(4) Der Versammlungsleiter kann freiwillige Piraten dazu ernennen, ihn bei seiner Arbeit zu unterstützen. Diese sind der Versammlung durch den Versammlungsleiter sofort bekannt zu machen.

(5) Der Versammlungsleiter nimmt während der Versammlung Anträge entgegen, die er nach kurzer Prüfung auf Zulässigkeit und Dringlichkeit der Versammlung angemessen bekannt macht.

(6) Grundsätzlich stellt der Versammlungsleiter die Ergebnisse von Abstimmungen fest, sofern dafür nicht der Wahlleiter ausdrücklich vorgesehen ist. Er kann den Wahlleiter grundsätzlich oder für konkrete Abstimmungen beauftragen, ihn bei der Feststellung von Abstimmungsergebnissen zu unterstützen.

Wahlleiter

(1) Die Versammlung wählt zur Durchführung von Wahlen zu Ämtern, die über das Ende der Versammlung hinaus bestehen einen Wahlleiter. Dieser darf nicht Kandidat für ein Amt sein, dessen Wahl er durchzuführen hat. Werden keine Ämter nach Satz 1 neu besetzt, so kann von der Ernennung eines Wahlleiters abgesehen werden.

(2) Die Durchführung umfasst

- die Ankündigung einer Wahl,
- Hinweise auf die Modalitäten der Wahl,
- die Eröffnung und die Beendigung der Wahl,
- das Sicherstellen der Einhaltung der Wahlordnung und Satzung, insbesondere der geheimen Wahl.
- das Entgegennehmen der Stimmzettel,
- das Auszählen der Stimmen,
- Feststellung der Anzahl abgegeben, der gültigen, der ungültigen und der jeweils auf die Kandidaten entfallenen Stimmen und der daraus resultierenden Wahl,
- Frage an die gewählten Kandidaten, ob diese jeweils ihre Ämter antreten und

Gründungsprotokoll des Kreisverbandes München der Piratenpartei Deutschland

(3) Zur Wahrung der Transparenz des Wahlvorgangs und der gegenseitigen Kontrolle ernennt der Wahlleiter mindestens zwei weitere freiwillige Anwesende zu Wahlhelfern, die ihn in seiner Arbeit unterstützen und ebenfalls nicht für ein Amt kandidieren dürfen, bei deren Wahl sie den Wahlleiter unterstützen. Die Versammlung kann einzelne Wahlhelfer ablehnen. **{GO-Antrag auf Ablehnung des Wahlhelfers XY}**

Kandidatur

(1) Für die Wahlen kann sich jeder Pirat aufstellen oder aufstellen lassen, sofern dem nicht Gesetze oder die Satzung entgegenstehen.

(2) Der Wahlleiter ruft vor der Wahl zur Kandidatenaufstellung auf, und gibt den Kandidaten Zeit sich zu melden.

(3) Vor der Schließung der Kandidatenaufstellung ist diese vom Wahlleiter bekannt zu geben. Daraufhin ist ein letzter Aufruf zu starten. Meldet sich innerhalb angemessener Zeit kein neuer Kandidat, so wird die Liste geschlossen.

(4) Wurde die Kandidatenliste geschlossen, so kann sich keiner mehr aufstellen oder seine Kandidatur zurückziehen.

Wahlordnung

(1) Alle Abstimmungen und Wahlen finden mit relativer und einfacher Mehrheit und grundsätzlich öffentlich statt, sofern nicht die Satzung oder ein Gesetz, oder die Gründungsversammlung anderes bestimmt.

(2) Jeder Stimmberechtigte kann eine geheime Abstimmung bzw. Wahl fordern. **{GO-Antrag auf geheime Abstimmung}**; abweichend hiervon wird über Geschäftsordnungsanträge immer öffentlich abgestimmt.

(3) Wird geheim gewählt, so wird der Versammlung nach Abschluß der Auszählung das vollständige Ergebnis der Wahl oder Abstimmung durch den Wahlleiter mitgeteilt. Dieses besteht aus der Anzahl der Stimmberechtigten für diese Wahl oder Abstimmung, die Anzahl der ungültigen Stimmen und Enthaltungen und die Anzahl der auf jede mögliche Option entfallenen Stimmen.

(4) Alle Piraten, insbesondere jedoch die Wahlhelfer, sind verpflichtet, Vorkommnisse, die die Rechtmäßigkeit der Wahl oder Abstimmung in Frage stellen, sofort dem Wahlleiter bekannt zu machen, der unverzüglich die Versammlung darüber in Kenntnis zu setzen hat.

(5) Auf Verlangen der Versammlung findet eine Wiederholung der Wahl oder Abstimmung statt. **{GO-Antrag auf Wiederholung der Wahl/Abstimmung}**

(6) Findet die Wiederholung der Wahl oder Abstimmung nicht unmittelbar nach der ursprünglichen Wahl statt, so muß die Beteiligung an der Wahl oder Abstimmung (gemessen an der Summe der Zustimmenden und Ablehnenden Stimmen) bei mindestens 90% der ursprünglichen Wahl oder Abstimmung liegen, damit das neue Ergebnis rechtskräftig wird.

Abstimmungen

Abstimmungen über Geschäftsordnungsanträge

- (1) Über Geschäftsordnungsanträge wird durch Zeigen einer Stimmkarte abgestimmt.
- (2) Die Mehrheitsverhältnisse werden grundsätzlich nach Augenmaß des Versammlungsleiters festgestellt, bei unklaren Verhältnissen oder auf Antrag der Versammlung erfolgt eine genaue Auszählung. **{GO-Antrag auf Auszählung}**

Abstimmungen über allgemeine Anträge

(1) Bei einer geheimen Abstimmung wird mit einem nummerierten Stimmzettel gewählt. Die Nummer wird durch den Wahlleiter bekannt gegeben. Der Stimmzettel wird folgendermaßen ausgefüllt:

- JA
- NEIN
- ENTHALTUNG

Stimmzettel, bei denen der Wille des wählenden nicht ausdrücklich erkennbar ist, sind nach Maßgabe des Wahlleiters ungültig.

(2) Bei einer offenen Abstimmung gelten die Regeln aus §4.1.1 [Abstimmungen über Geschäftsordnungsanträge] entsprechend.

Abstimmungen über eine Änderung der Satzung oder des Parteiprogrammes

(1) Es gelten die Regelungen aus §4.1.2 [Abstimmungen über allgemeine Anträge] entsprechend.

Wahlen

(1) Ein Kandidat wird mit der Mehrheit der sich nicht enthaltenden Abstimmenden gewählt, sofern keine andere Regelung vorliegt.

(2) Getrennte Wahlgänge sind zugelassen, sofern keine andere Regelung vorliegt. **{GO-Antrag auf getrennte Wahlgänge}**

(3) Werden getrennte Wahlgänge durchgeführt, bestimmt der Wahlleiter die Abstimmungsreihenfolge. Die Versammlung kann eine davon abweichende Reihenfolge bestimmen. **{GO-Antrag auf Änderung der Reihenfolge der Wahlgänge}**

Wahlen zu Versammlungsämtern

(1) Es wird grundsätzlich entsprechend der Regelungen aus §4.1.2 [Abstimmungen über allgemeine Anträge] gewählt.

Gründungsprotokoll des Kreisverbandes München der Piratenpartei Deutschland

(2) Stehen mindestens zwei Kandidaten für die Wahl zu einem Amt zur Verfügung, und erhalten beide die erforderliche Mehrheit, so ist Wahlsieger derjenige, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt hat.

Wahlen zu Parteitagsämtern

(1) Vor Beginn der öffentlichen Wahl hat der Wahlleiter die Versammlung zu befragen, ob eine geheime Abstimmung erwünscht ist.

(2) Im übrigen gelten die Regelungen aus §4.2.1 [Wahlen zu Versammlungsämtern].

Wahlen zu Vorstand

(1) Die Wahl der Vorstandsmitglieder ist geheim.

(2) Als Wahlverfahren wird das Approval-Voting-Verfahren angewendet: Jedes stimmberechtigte Mitglied darf beliebig viele Stimmen abgeben, jedoch maximal eine Stimme für einen Kandidaten. Gewählt ist der Kandidat, welcher die meisten Stimmen erhält.

(3) Haben zwei oder mehrere Kandidaten exakt die gleiche (höchste) Stimmenanzahl, wird unter diesen Kandidaten ein weiterer Wahlgang gemäß §4.3.2 durchgeführt. Steht danach immer noch kein Sieger fest, wird per Los entschieden.

(4) Müssen gemäß Satzung N gleichnamige Posten besetzt werden (z.B. Stellvertreter), erfolgt dies in einem Wahlgang. Jedes stimmberechtigte Mitglied darf beliebig viele Stimmen abgeben, jedoch maximal eine Stimme für einen Kandidaten. Gewählt sind die N Kandidaten mit den höchsten Stimmenanteilen. Bei Stimmgleichstand an der Schwelle wird eine Stichwahl durchgeführt, danach entscheidet das Los.

(5) Gibt es nur einen Kandidaten, so wird mit "ja" oder "nein" abgestimmt. Der Kandidat ist gewählt, falls mehr "ja" als "nein"-Stimmen abgegeben wurden.

(6) Wird der Kandidat bei §4.3.5 abgelehnt oder stehen für einen Posten gar keine Kandidaten zur Verfügung, muss ein Kandidat gefunden werden, der als alleiniger Kandidat mehr "ja" als "nein"-Stimmen bekommt bzw. sich gegen einen alternativen Kandidaten im Verfahren gemäß §4.3.2 durchsetzt.

Anträge

allgemeine Anträge an die Versammlung

(1) Der Antragsteller hat das Recht, seinen Antrag in kompakter Rede vorzustellen. Einer geringen Anzahl an Wortmeldungen, die keine inhaltliche Wiederholung darstellen, ist ebenfalls angemessene Redezeit zu gewähren.

Anträge auf Änderung der Satzung

(1) Es gelten die Regelungen aus §5.1 [allgemeine Anträge an die Versammlung] entsprechend.

Anträge auf Änderung des Programms

(1) Es gelten die Regelungen aus §5.1 [allgemeine Anträge an die Versammlung] entsprechend.

Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Jeder Pirat kann jederzeit durch Heben beider Hände das Vorhaben anzeigen, einen Antrag zur Geschäftsordnung stellen zu wollen. Solch einer Wortmeldung ist nach der aktuellen Wortmeldung Vorrang zu geben.

(2) Wurde ein Antrag gestellt, so kann jeder Pirat entsprechend Abs 1 einen Alternativantrag stellen. **{GO-Antrag auf Alternativantrag}** Andere Anträge sind bis zum Beschluß über den Antrag oder dessen Rückziehung nicht zulässig.

(3) Jeder Pirat kann daraufhin eine Für- oder Gegenrede für einen Antrag halten.

(4) Unterbleibt eine Gegenrede und wurde kein Alternativantrag gestellt, so ist der Antrag angenommen. Gibt es mindestens eine Gegenrede oder gibt es mindestens einen Alternativantrag, so wird über den Antrag bzw. die Anträge abgestimmt. In letzteren Fall gilt §4.2.1 [Wahlen zu Versammlungsgämtern] Abs 2 entsprechend.

(5) Es sind nur solche Anträge als Geschäftsordnungsanträge zulässig, die in dieser Geschäftsordnung folgendermaßen gekennzeichnet sind: **{GO-Antrag ...}**.

Antrag auf Ende der Rednerliste

(1) Jeder Pirat kann einen Antrag auf Ende der Rednerliste stellen. **{GO-Antrag auf Ende der Rednerliste}**

(2) Der Antragsteller

- darf sich selbst bisher nicht an der Diskussion zum aktuellen Thema beteiligt haben,
- darf sich nicht auf die Rednerliste stellen lassen und
- darf sich zum Thema auch dann nicht mehr äußern, wenn der GO-Antrag abgelehnt wird.

(3) Wurde ein Antrag auf Ende der Rednerliste angenommen, so müssen sich alle Redner unverzüglich melden.

Antrag auf Änderung der Tagesordnung

(1) Eine Änderung der Tagesordnung kann sein

- das Hinzufügen eines Punktes,

Gründungsprotokoll des Kreisverbandes München der Piratenpartei Deutschland

- das Entfernen eines Punktes,
- das Heraustrennen eines Punktes aus einem anderen Punkt der Tagesordnung,
- das Ändern der Reihenfolge von Punkten. **{GO-Antrag auf Änderung der Tagesordnung}**

Antrag auf Änderung der Geschäftsordnung

(1) Eine Änderung der Geschäftsordnung muss die Änderungen im Wortlaut aufführen. Der Antrag muss der Versammlungsleitung in Textform vorgelegt werden. **{GO-Antrag auf Änderung der Geschäftsordnung}**

Antrag auf Einholung eines Meinungsbildes

(1) Jeder Pirat hat das Recht, ein Meinungsbild einzufordern. **{GO-Antrag auf Einholung eines Meinungsbildes}** §5.4 [Anträge zur Geschäftsordnung] Abs 2 bis 4 finden keine Anwendung, über den GO-Antrag wird nicht abgestimmt.

(2) Der Antragsteller formuliert eine Frage, woraufhin die anderen Piraten Bedenken gegen das Meinungsbild äußern können, bevor eine Abstimmung durchgeführt wird.

(3) Das Meinungsbild wird auch bei knappen Ergebnis nicht ausgezählt. Im übrigen richtet sich die Abstimmung nach §4.1.1 [Abstimmungen über Geschäftsordnungsanträge].

Antrag auf Vertagung der Sitzung

(1) Der Antrag muß den gewünschten Zeitpunkt (Tag und Uhrzeit) der Fortsetzung enthalten. **{GO-Antrag auf Vertagung der Sitzung}**

Antrag auf Unterbrechung der Sitzung

(1) Der Antrag muß die gewünschte Dauer (in Minuten) enthalten. **{GO-Antrag auf Unterbrechung der Sitzung}**

Antrag auf Begrenzung der Redezeit

(1) Der Antrag muß die gewünschte maximale Dauer (in Sekunden) zukünftiger Redebeiträge enthalten und die Angabe machen, wie lange diese Beschränkung gelten soll (z.B. bis zur Beschlussfassung über oder Vertagung des aktuellen Antrages). **{GO-Antrag auf Begrenzung der Redezeit}**

Gültigkeitsdauer

(1) Diese Geschäftsordnung behält ihre Gültigkeit für folgende Kreisparteitage, bis sie durch eine neue Geschäftsordnung ersetzt wird.

Gründungsprotokoll des Kreisverbandes München der Piratenpartei Deutschland

Anhang C:

Satzung

- 1 I. Name, Tätigkeit und Mitgliedschaft
 - 1.1 § 1 – Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet
 - 1.2 § 2 - Mitgliedschaft
 - 1.3 § 3 - Erwerb der Mitgliedschaft
 - 1.4 § 4 - Rechte und Pflichten der Piraten
 - 1.5 § 5 - Beendigung der Mitgliedschaft
 - 1.6 § 6 - Ordnungsmaßnahmen
- 2 II. Gliederung
 - 2.1 § 7 - Gliederung
 - 2.2 § 8 – Verhaltensweise von Gliederungen
- 3 III. Die Organe des Kreisverbandes
 - 3.1 § 9 - Organe des Kreisverbands
 - 3.2 § 10 - Die Mitgliederversammlung
 - 3.3 § 11 - Der Kreisvorstand
- 4 IV. Beitrags- und Finanzordnung
 - 4.1 § 12 – Allgemeine Vorschriften
 - 4.2 § 13 – Beitragsordnung
 - 4.3 § 14 – Buchführung und Kassenprüfung
 - 4.4 § 15 – Geschäftsjahr
- 5 V. Allgemeine Bestimmungen
 - 5.1 § 16 - Bewerberaufstellung für die Wahlen zu Volksvertretungen
 - 5.2 § 17 - Satzungs- und Programmänderung
 - 5.3 § 18 - Parteiämter und Mandate
 - 5.4 § 19- Schiedsgerichtsordnung
 - 5.5 § 20 - Nachrangigkeit der Satzung
 - 5.6 § 21 - Salvatorische Klausel
 - 5.7 Unterstützung / Ablehnung
 - 5.7.1 Piraten, die vrstl. FÜR diesen Antrag stimmen
 - 5.7.2 Piraten, die vrstl. GEGEN diesen Antrag stimmen

I. Name, Tätigkeit und Mitgliedschaft

§ 1 – Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

(1) Der Kreisverband München - nachfolgend KV genannt - ist eine Untergliederung des Bezirksverbandes Oberbayern im Landesverband Bayern in der Piratenpartei Deutschland. Er ist deckungsgleich mit den politischen Grenzen der Stadt München.

(2) Der KV führt den Namen Piratenpartei Deutschland Kreisverband München. Die Verwendung des verkürzten Namens "Piratenpartei München" ist zulässig. Die offizielle Abkürzung des Kreisverbandes lautet: PIRATEN.

Seite 14 von 25

AAL..... HvL.....
RJ..... MGH

Gründungsprotokoll des Kreisverbandes München der Piratenpartei Deutschland

(3) Der Sitz des KV ist München.

(4) Das Tätigkeitsgebiet des Kreisverbands München ist die kreisfreie Stadt München und deren zugehörige Wahlkreise bis zur Gründung eigener Untergliederungen in den politisch anders gegliederten Wahlkreisteilen.

§ 2 - Mitgliedschaft

Mitglied des KV ist jedes Mitglied der Piratenpartei Deutschland mit angezeigtem Wohnsitz im Geltungsbereich dieser Satzung, nachfolgend Pirat genannt.

§ 3 - Erwerb der Mitgliedschaft

Es gilt die Satzung der übergeordneten Organisationseinheit der Piratenpartei Deutschland.

§ 4 - Rechte und Pflichten der Piraten

Die Regelungen von Rechten und Pflichten der übergeordneten Gliederungen gelten für den Kreisverband und seine untergeordneten Gliederungen entsprechend. Eine hiervon abweichende Regelung durch untergeordnete Gliederungen ist unzulässig.

§ 5 - Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Beendigung der Mitgliedschaft ist gemäß Landessatzung dem Kreisverband anzuzeigen.

(2) Die Beendigung der Mitgliedschaft im Kreisverband erfolgt durch Wechsel des Wohnsitzes in einen anderen Kreis oder durch Beendigung der Mitgliedschaft in der Piratenpartei Deutschland.

(3) Im Übrigen wird die Beendigung der Mitgliedschaft in der Piratenpartei Deutschland durch die Satzungen der übergeordneten Gliederungen geregelt.

§ 6 - Ordnungsmaßnahmen

Die Regelungen zu den Ordnungsmaßnahmen, die in der Satzung der nächstübergeordneten Gliederung getroffen werden, gelten entsprechend auch auf Kreisebene.

II. Gliederung

§ 7 - Gliederung

Der KV gliedert sich in Ortsverbände. Die Mindestanzahl der Mitglieder eines Ortsverbandes richtet sich nach der Satzung der nächstübergeordneten Gliederung.

§ 8 – Verhaltensweise von Gliederungen

Der KV verpflichtet sich, den Regelungen der übergeordneten Satzungen bezüglich des Verhältnisses von Bundespartei und Landesverbänden Folge zu leisten und seine Untergliederungen zu ebensolchem Verhalten anzuhalten.

III. Die Organe des Kreisverbandes

§ 9 - Organe des Kreisverbands

- (1) Organe des Kreisverbandes sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Gründungsversammlung.
- (2) Die Gründungsversammlung tagt nur einmal, und zwar am TT.MM.JJJJ.

§ 10 - Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Kreisverbandes. Sie beschließt die Richtlinien und Ausrichtung der Arbeit des KV welche der Kreisvorstand umzusetzen hat.
- (2) Zur Mitgliederversammlung lädt der Vorstand jedes Mitglied in Schriftform unter Einhaltung der Ladungsfrist ein. Die Einladung hat Angaben zum Tagungsort, Tagungsbeginn, vorläufiger Tagesordnung und der Angabe, wo weitere, aktuelle Veröffentlichungen gemacht werden, zu enthalten. Spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung sind die Tagesordnung in aktueller Fassung, die geplante Tagungsdauer und alle bis dahin dem Vorstand eingereichten Anträge im Wortlaut zu veröffentlichen.
- (2a) Der Kreisvorstand lädt jedes Mitglied binnen Frist per E-Mail ein. Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse hinterlegt haben, werden stattdessen per Brief eingeladen.
- (3) Es gibt ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen.
 - (3a) Die ordentliche Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal jährlich. Grundsätzlich finden nur dort Wahlen für Parteiämter statt. Ausnahme hierzu bildet §10 (4) dieser Satzung. Die Einberufung erfolgt auf Grund eines Vorstandsbeschlusses. Die Ladungsfrist hierfür beträgt wenigstens 28 Tage.
 - (3b) Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt aufgrund eines Vorstandsbeschlusses oder wenn 10% der stimmberechtigten Piraten es schriftlich beantragen. Die Ladungsfrist hierfür beträgt wenigstens 14 Tage.
- (4) Ist der Vorstand handlungsunfähig, kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Dies geschieht schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes. Sie dient ausschließlich der Wahl eines neues Vorstandes.
- (5) Die Mitgliederversammlung wählt mindestens zwei Kassenprüfer. Diesen obliegen die Vorprüfung des finanziellen Tätigkeitsberichtes für die folgende Mitgliederversammlung und die Vorprüfung, ob die Finanzordnung und das PartG eingehalten wird. Sie haben das Recht, Einsicht in alle finanzrelevanten Unterlagen zu verlangen, und auf Wunsch Kopien persönlich ausgehändigt zu bekommen. Sie sind angehalten, etwa zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung die letzte Vorprüfung der Finanzen durchzuführen. Ihre Amtszeit endet durch Beendigung der Mitgliedschaft in der Piratenpartei Deutschland, Rücktritt, Entlassung durch die Mitgliederversammlung oder mit Wahl ihrer Nachfolger.
- (6) Die Mitgliederversammlung nimmt den Tätigkeitsbericht des Vorstandes entgegen und entscheidet daraufhin über seine Entlastung.
- (7) Über die Mitgliederversammlung, dessen Beschlüsse und Wahlen wird ein Ergebnisprotokoll gefertigt, das von der Protokollführung, der Versammlungsleitung und der Wahlleitung unterschrieben wird.

Gründungsprotokoll des Kreisverbandes München der Piratenpartei Deutschland

(8) Die Mitgliederversammlung tagt parteiöffentlich. Sofern nicht von der Mitgliederversammlung anders beschlossen, sind Gäste hierzu zugelassen und die Live-Übertragung sowie Aufnahmen von Rednern der Mitgliederversammlung sind als Mitschnitt der Rede in Ton sowie Bild gestattet.

§ 11 - Der Kreisvorstand

(1) Der Kreisvorstand besteht aus:

- einem Vorsitzenden,
- einem stellvertretenden Vorsitzenden,
- einem Schatzmeister,
- einem Beisitzer, zugleich Schriftführer, und
- einem Generalsekretär.

Auf Beschluss des Parteitags kann der Vorstand auf 3 Mitglieder - Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender und Schatzmeister - verkleinert werden.

(2) Der Vorstand vertritt den Kreisverband nach innen und außen. Er führt die Geschäfte auf Grundlage der Beschlüsse der Parteiorgane.

(3) Der Kreisvorstand regelt die Geschäftsführung unter sich. Er kann weitere Mitglieder für besondere Aufgaben heranziehen. In Fällen, die eine persönliche Anwesenheit erfordern oder erwarten lassen, kann der Vorstand die Wahrnehmung der gerichtlichen oder außergerichtlichen Vertretung, die Geschäftsführung, die Antragstellungen in Wahlzulassungs-Verfahren, oder ähnliches an einen speziell zu diesem Zweck zu bevollmächtigen Piraten übertragen.

(4) Die Mitglieder des Kreisvorstandes werden von der Mitgliederversammlung und erstmalig durch die Gründungsversammlung in geheimer Wahl für die Zeit bis zur folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt.

(5) Der Vorstand tritt in seiner Amtsperiode mindestens zweimal zusammen. Er wird vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter in Textform mit einer Frist von 7 Tagen unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes einberufen. Bei außerordentlichen Anlässen kann die Einberufung auch kurzfristiger erfolgen.

(6) Auf Antrag eines Zehntels der stimmberechtigten Piraten, jedoch mindestens drei, kann der Vorstand zum Zusammentritt aufgefordert und mit aktuellen Fragestellungen befasst werden.

(7) Der Vorstand beschließt über alle organisatorischen und politischen Fragen im Sinne der Beschlüsse der Mitgliederversammlung bzw. der Gründungsversammlung.

(8) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und veröffentlicht diese angemessen. Sie umfasst u.a. Regelungen zu:

1. Aufgaben und Kompetenzen der Vorstandsmitglieder
2. Dokumentation der Sitzungen
3. virtuellen oder fernmündlichen Vorstandssitzungen
4. Form und Umfang des Tätigkeitsberichts
5. Beurkundung von Beschlüssen des Vorstandes

(9) Der Vorstand liefert zur ordentlichen Mitgliederversammlung einen schriftlichen Tätigkeitsbericht ab. Dieser umfasst alle Tätigkeitsgebiete der Vorstandsmitglieder, wobei diese in Eigenverantwortung des Einzelnen erstellt werden. Wird der Vorstand insgesamt oder ein Vorstandsmitglied nicht entlastet, so kann die Mitgliederversammlung oder der neue Vorstand gegen ihn Ansprüche geltend machen. Tritt ein Vorstandsmitglied zurück, hat dieser unverzüglich einen

Gründungsprotokoll des Kreisverbandes München der Piratenpartei Deutschland

Tätigkeitsbericht zu erstellen und dem Vorstand zuzuleiten.

(10) Tritt ein Vorstandsmitglied zurück bzw. kann dieses seinen Aufgaben nicht mehr nachkommen, so geht seine Kompetenz wenn möglich auf ein anderes Vorstandsmitglied über. Der Vorstand gilt als nicht handlungsfähig, wenn mehr als zwei Fünftel der gewählten Vorstandsmitglieder zurückgetreten sind, ihren Aufgaben nicht mehr nachkommen können, wenn die Posten des Vorsitzenden oder des Schatzmeisters unbesetzt sind oder wenn der Vorstand sich selbst für handlungsunfähig erklärt. In einem solchen Fall ist unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen und vom restlichen Vorstand zur Weiterführung der Geschäfte eine kommissarische Vertretung zu ernennen. Diese endet mit der Neuwahl des gesamten Vorstandes.

(11) Tritt der gesamte Kreisvorstand geschlossen zurück oder kann seinen Aufgaben nicht mehr nachkommen, so führt der Bezirksvorstand kommissarisch die Geschäfte bis eine von ihm einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich stattgefunden und einen neuen Kreisvorstand gewählt hat.

IV. Beitrags- und Finanzordnung

§ 12 – Allgemeine Vorschriften

(1) Die Partei deckt ihre Aufwendungen durch Mitgliedsbeiträge, Sonderbeiträge, Umlagen, Spenden, Erträge aus Vermögen, Veröffentlichungen, Einnahmen aus Veranstaltungen sowie durch sonstige Einnahmen.

§ 13 – Beitragsordnung

(1) Die Mitgliedsbeiträge werden von der Beitragsordnung der übergeordneten Gliederungen geregelt. Sonderbeiträge werden nicht erhoben.

(2) Der Kreisverband hat Anspruch auf Mitgliedsbeitragsanteile.

§ 14 – Buchführung und Kassenprüfung

(1) Der Kreisschatzmeister hat für ordnungsgemäße Buchführung und Belegführung Sorge zu tragen.

(2) Er ist verpflichtet, jedem einzelnen der von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer jederzeit vollen Einblick in die Buchhaltung des Vorstandes zu gewähren.

(3) Am Schluss eines jeden Geschäftsjahres ist von den zwei Kassenprüfern die Kassen- und Rechnungsführung des Kreisverbandes sachlich und formal zu prüfen. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören. Über alle Kassen- und Rechnungsprüfungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Kassenprüfern zu unterschreiben und unverzüglich von ihnen dem geschäftsführenden Vorstand vorzulegen ist. Die Niederschrift ist zehn Jahre bei den Akten aufzubewahren.

(4) Der Vorstand ist berechtigt, Finanzgebaren und Kassenverhältnisse bei den Untergliederungen durch von ihm Beauftragte überprüfen zu lassen.

(5) Für die Rechnungslegung gilt die Finanzordnung der nächstübergeordneten Gliederung entsprechend.

§ 15 – Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Kreisverbandes ist das Kalenderjahr.

V. Allgemeine Bestimmungen

§ 16 - Bewerberaufstellung für die Wahlen zu Volksvertretungen

(1) Die Bewerberaufstellung für die Wahlen zu Volksvertretungen erfolgt nach den Regularien der einschlägigen Gesetze sowie den Vorgaben der übergeordneten Gliederungen. Bewerber müssen ihren Wohnsitz im Wahlkreis haben und Mitglied im Kreisverband sein.

(2) Die Aufstellung findet im Rahmen einer Mitgliederversammlung statt, zu der der Vorstand in angemessener Zeit und Form alle stimmberechtigten, wahlberechtigten Piraten einladen muss. Die Einladung muss dabei explizit auf die Bewerberaufstellung hinweisen.

§ 17 - Satzungs- und Programmänderung

(1) Änderungen der Kreissatzung können nur von einer Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit beschlossen werden. Besteht das dringende Erfordernis einer Satzungsänderung zwischen zwei Mitgliederversammlungen, so kann die Satzung auch geändert werden, wenn mindestens 2/3 der stimmberechtigten Piraten sich mit dem Antrag/den Anträgen auf Änderung schriftlich einverstanden erklären.

(2) Die Grundsatzprogramme der übergeordneten Gliederungen werden vom KV übernommen.

(3) Ein eigenes Wahlprogramm basierend auf den Werten des Grundsatzprogrammes kann auf Kreisebene für Kommunalwahlen bei Bedarf von der Mitgliederversammlung verabschiedet werden. Dieses Wahlprogramm kann mit einer 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten Piraten beschlossen und geändert werden.

(4) Über einen Antrag auf Satzungs- oder Programmänderung auf einer Mitgliederversammlung kann nur abgestimmt werden, wenn er mindestens 14 Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen ist. Anträge zur Änderung oder Ergänzung fristgerecht eingereicherter Anträge können jederzeit gestellt werden.

§ 18 - Parteiämter und Mandate

(1) Die Regelungen der nächstübergeordneten Gliederung zu den Parteiämtern und Mandaten finden Anwendung.

§ 19- Schiedsgerichtsordnung

(1) Es gilt die Satzung der nächstübergeordneten Gliederung mit eigenem Schiedsgericht der Piratenpartei Deutschland.

§ 20 - Nachrangigkeit der Satzung

(1) Falls ein oder mehrere Punkte dieser Satzung den Satzungen der übergeordneten Gliederungen widersprechen oder nicht eindeutig sind, gilt für diese Abschnitte die Satzung der übergeordneten Gliederungen in folgender Reihenfolge:

Gründungsprotokoll des Kreisverbandes München der Piratenpartei Deutschland

1. Satzung des Bezirksverbandes
2. Satzung des Landesverbandes
3. Satzung des Bundesverbandes

(2) Alle anderen Abschnitte dieser Satzung bleiben davon unberührt.

§ 21 - Salvatorische Klausel

(1) Sollten einzelne Bestimmungen der Satzung rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder nach Inkrafttreten unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

(2) An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommen, die die Mitgliederversammlung mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt hat.

(3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Satzung als lückenhaft erweist.

Begründung

Der Kreisverband benötigt eine Satzung. Diese Version wurde auf Basis verschiedener PIRATEN-Satzungen bei den Vorbereitungstreffen zur Gründungsversammlung erarbeitet.

Gründungsprotokoll des Kreisverbandes München der Piratenpartei Deutschland

Anhang D

Satzungsänderungsantrag

Beantragte Änderungen

Änderung des Absatzes in

Mitglied des KV ist jedes Mitglied der Piratenpartei Deutschland mit angezeigtem Wohnsitz im Geltungsbereich dieser Satzung.

Änderung aller Vorkommen von "Pirat" im Sinne von "Mitglied" in "Mitglied" in der Satzung

Begründung

Beim Vorbereitungstreffen gab es kein eindeutiges Votum für oder gegen die Bezeichnung der Mitglieder als "Pirat" in der Satzung

Gründungsprotokoll des Kreisverbandes München der Piratenpartei Deutschland

Anhang E:

Positionspapier

= PIRATEN München für maximale Transparenz bei Olympia 2018 =

Die PIRATEN Kreisverband München stehen der Bewerbung der Stadt München und der umliegenden Region für die Olympischen Winterspiele 2018 grundsätzlich neutral gegenüber. Wir sehen den Wert dieser Veranstaltung für die Stadt und die Region und unterstützen die damit einhergehende Völkerverständigung. Allerdings muss von den Veranstaltern Transparenz bei allen Vergabeverfahren garantiert werden. Dazu zählen unter anderem:

- * Bauvorhaben
- * Senderechte
- * Eingesetzte Steuermittel
- * Budgetierung
- * Sonstige Verträge

Ferner sehen die PIRATEN die Planer in der Pflicht, bei den Sportstätten möglichst auf bestehende Strukturen zurückzugreifen, statt in jedem Fall neue Einrichtungen zu bauen. Bei Baumaßnahmen ist grundsätzlich darauf zu achten, dass die Belastung für Umwelt und Anwohner so gering wie möglich ausfällt. Die Olympischen Spiele müssen zuallererst eine Veranstaltung für die SportlerInnen und ZuschauerInnen, nicht für Bauunternehmen sein. Als Beispiel sei die Garmischer Skisprungschanze genannt. Diese wurde erst neu errichtet und trägt unter Anderem mit dem Neujahrsspringen der Vierschanzentournee ein regelmäßiges sportliches Großereignis. Hier ist eine Prüfung dringend anzuraten.

Die PIRATEN planen im Rahmen ihrer kommunalpolitischen Arbeit die verfügbaren Informationen zusammenzutragen. Damit soll den Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit gegeben werden sich eingehend mit der Thematik zu beschäftigen. Sollte sich das Vorgehen der Veranstalter als intransparent herausstellen, werden wir diese Missstände öffentlich benennen.

Gründungsprotokoll des Kreisverbandes München der Piratenpartei Deutschland

Anhang F:

Positionspapier

= PIRATEN Kreisverband München : Informationsfreiheitsatzung für München! =

Die PIRATEN in München unterstützen die Ziele des "Bündnis Informationsfreiheit für Bayern" (<http://www.informationsfreiheit.org/ifg-bayern.html>) und fordern die Einführung einer Informationsfreiheitsatzung für die Stadt München.

Auf kommunaler Ebene gilt: Geheimhaltung schürt Misstrauen, Offenlegung schafft Vertrauen. Mit einer Informationsfreiheitssatzung kann die Stadt sich selbst dazu verpflichten, die Verwaltungsvorgänge im Rathaus allgemein zugänglich zu machen.

Damit werden die Vorgänge in der Verwaltung für alle Bürgerinnen und Bürger transparent und nachvollziehbar.

In Bayern haben sich bereits einige Gemeinden wie Bad Aibling eine Informationsfreiheitssatzung gegeben. Gerade München als Landeshauptstadt sollte hier mit gutem Beispiel vorangehen. Auch auf Bundesebene gibt es entsprechende Regelungen, die wir aber auf Landes- und Kommunalebene in Bayern bisher vermissen.

Gründungsprotokoll des Kreisverbandes München der Piratenpartei Deutschland

Anhang G:

Positionspapier

Positionspapier zu: "München ist bunt"

Die PIRATEN München sprechen sich deutlich gegen neonazistische Organisationen aus. Wir stellen uns gegen die Leugnung und Verharmlosung des Holocaust und gegen jegliche Bestrebungen, die freiheitliche Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland zu beschädigen. Da am 13. November 2010 die neonazistische Vereinigung der „Freien Nationalisten“ durch die Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt ziehen will, hat sich in München breiter Widerstand unter der dem Namen "München ist bunt" (<http://www.muenchen-ist-bunt.de>) gebildet, der bereits von vielen politischen Organisationen aus München unterstützt wird.

Die PIRATEN München fordern daher die Unterstützung der friedlichen Gegendemonstration und rufen alle Bürger Münchens und darüber hinaus auf, sich am friedlichen demokratischen Widerstand zu beteiligen. Wir schließen uns dem Aktionsbündnis "München ist bunt" an, um den Widerstand der Piraten auch öffentlich bekannt zu machen.

Gründungsprotokoll des Kreisverbandes München der Piratenpartei Deutschland

Anhang H

Positionspapier

== Pro Bürgerbegehren: Positionspapier 2. Stammsteckentunnel München ==

Der Personennahverkehr in München erfüllt seit 38 Jahren seinen Dienst. Täglich nutzen 780.000 Menschen die S-Bahn. Um das Angebot weiter auszubauen und für einen erwarteten weiteren Passagieranstieg gerüstet zu sein, treibt die Stadt München seit 2001 die Planungen für einen zweiten Stammsteckentunnel parallel zum vorhandenen Tunnel voran.

Diese Planungen sehen vor, einen zweiten Bahntunnel mit neuen Haltepunkten Hauptbahnhof, Marienhof und Ostbahnhof herzustellen. Des weiteren sollen die Stationen Laim und Leuchtenberggring ausgebaut werden. Die Gesamtkosten werden z.Zt. mit 1,5 Milliarden Euro beziffert.

Von Bürgerinitiativen wurde als Alternative der Ausbau des Südrings (Ostbahnhof - Südbahnhof / Poccistr. - Heimeranplatz - Laim) eingebracht. Diese ist aber bisher stets vom Stadtrat zurückgewiesen worden. Dabei ist nicht nur bei den Bürgerinitiativen der Eindruck entstanden, dass die Stadt sich schon festgelegt hat und die Argumente nur noch aus Höflichkeit entgegen nimmt. Einige Bürgerinitiativen verstärken daher derzeit ihr Engagement gegen den 2. Stammstreckentunnel, beispielsweise wurden Bäume, die vrstl. zur Fällung vorgesehen sind, mit Spruchbändern markiert.

Die Piraten erkennen daher die Brisanz dieses Großprojektes an und setzen sich für die Durchführung eines Bürgerentscheids ein, der alle vorgeprüften Alternativen oder gar keinen Ausbau den Bürgern zur Entscheidung vorlegt. Dieser Entscheid soll unverzüglich stattfinden.

=== Begründung ===

Wir haben in Stuttgart gesehen was passiert wenn Politik die Bürger nicht rechtzeitig und ausreichend in Großprojekte einbezieht. Ein Bürgerentscheid kann eine Protestwelle und die Verhärtung von Fronten zu vermeiden helfen. Darüber hinaus gibt es Kritik an dem Aufwand/Nutzen der zweite Stammstrecke (siehe <http://www.tunnelaktion.de/index2.htm> ff.).

Zudem setzt diese Forderung nach Bürgerentscheid Akzente in München und bringt uns "ins Spiel" ;) Wir positionieren uns hiermit auch nicht für oder gegen den Tunnel - dafür brauchen wir mehr Zeit und ein tiefer ausgearbeitetes Positionspapier.

Seite 25 von 25

AAL..... HvL.....
RJ..... MGH